

## Recht und Steuern in Mexiko

Das AußenwirtschaftsCenter Mexiko weiß über lokale Rechts- und Steuerfragen Bescheid und berät Sie gerne

- [Allgemeine Informationen](#)
- [Arbeitskräfteentsendung](#)
- [Steuerrechtliche Betriebsstätte](#)
- [Handelsabkommen](#)
- [Ausführliche Informationen](#)

### Allgemeine Informationen

Andere Länder, andere Sitten: Die Rechts- und Steuersysteme unserer Handelspartner weichen oft sehr stark von dem ab, was uns aus Österreich bekannt ist. Bei Export, Import und Firmengründung müssen lokale Gesetze aber jedenfalls beachtet werden. Damit Sie nicht in teure Verfahren verwickelt werden, gilt: Besser vorher abklären, was die Spielregeln sind.

Unsere AußenwirtschaftsCenter haben ein breites Fachwissen und Erfahrung bei lokalen Rechts- und Steuerfragen, die Sie Ihnen für eine juristische und steuerliche Erstberatung gerne zur Verfügung stellen. Sollte Ihre Anfrage einer rechtsanwaltlichen Expertise bedürfen, haben wir ein großes Netzwerk an deutsch- und landessprachigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten.

Das AußenwirtschaftsCenter Mexiko hilft Ihnen in Rechts- und Steuerfragen in Mexiko weiter. Schicken Sie einfach ein [E-Mail](#) oder [rufen Sie uns an](#).

### Arbeitskräfteentsendung

Bei der Entsendung von Arbeitskräften nach Mexiko sind sowohl einwanderungs-, arbeits- als auch steuerrechtlich bestimmte Einzelheiten zu beachten. Für eine Geschäftsreise unter 180 Tagen ist kein Visum notwendig, allerdings wird eine Absprache mit der mexikanischen Botschaft in Wien empfohlen. Im Fall eines längeren Aufenthaltes bedarf es einer temporären Arbeits- bzw. Aufenthaltsgenehmigung, wobei das dafür benötigte Einreisevisum bereits vor Abreise bei der mexikanischen Botschaft in Wien besorgt werden muss. In Bezug auf die notwendige Dokumentation für das Visum empfehlen wir, die mexikanische Botschaft in Wien direkt zu kontaktieren. Wenn die Arbeitskraft nicht die Staatsangehörigkeit eines EU-Landes oder der Schweiz hat, können andere Einreisebestimmungen gelten. Die entsprechenden Informationen erhalten Sie am zuständigen Konsulat.

Sofern ausländisches Personal vorübergehend auf mexikanischem Territorium innerhalb eines Arbeitsverhältnisses tätig wird, ist zu beachten, dass dieser Arbeitsvertrag mexikanischem Arbeitsrecht unterliegt. Wenn Arbeitskräfte für eine nichtmexikanische Firma tätig werden, kein Gehalt in Mexiko beziehen und auch die österreichische Firma keine Betriebsstätte auslöst, sind deren Geschäftsreisen nach Mexiko bis zu 180 Tage im Jahr jedenfalls steuerfrei möglich. In Mexiko werden lokale Arbeitsverträge grundsätzlich für unbestimmte Zeit eingegangen. Eine temporäre Beschränkung des Arbeitsvertrages ist jedoch möglich, beispielsweise wenn die Arbeit ihrer Natur nach beschränkt ist, wie etwa bei der Montage einer bestimmten Anlage.

Das AußenwirtschaftsCenter Mexiko-Stadt steht für weitere Informationen gerne zur Verfügung: Schicken Sie einfach ein [E-Mail](#) oder [rufen Sie uns an](#).

### Steuerrechtliche Betriebsstätten ausländischer Unternehmen

Soweit die Tätigkeit eines ausländischen Unternehmens in Mexiko mehr als sechs Monate innerhalb eines Kalenderjahres andauert, wird das ausländische Unternehmen in der Regel steuerrechtlich so behandelt, als habe es eine ständige Betriebsstätte in Mexiko (Establecimiento Permanente). Dies hat zur Folge, dass das Unternehmen in Mexiko einkommensteuerpflichtig wird. Der Zeitraum ist nicht auf den Aufenthalt einer Arbeitskraft im Land bezogen, sondern auf den Zeitraum der Tätigkeiten des Unternehmens insgesamt.

Hier ist ein wichtiges Detail zu beachten: im Zweifel wird zwar das Entstehen einer ständigen Betriebsstätte nach einer Tätigkeit von mehr als sechs Monaten innerhalb eines Kalenderjahres angenommen, schlussendlich entscheidend für die Steuerpflicht ist allerdings der „tatsächliche Ort der Leistungserbringung“. Wird beispielsweise der Großteil der Vorbereitungsarbeiten in Österreich erbracht und werden lediglich Installationen vor Ort durchgeführt, ist es möglich, dass in Mexiko keine Steuern abgeführt werden müssen.

In Mexiko ansässige Betriebsstätten ausländischer Unternehmen werden mit ihrem zurechenbaren Einkommen der Besteuerung unterworfen. Das bedeutet, sie unterliegen mit dem in Mexiko erzielten Einkommen der Besteuerung, wobei gemäß dem Doppelbesteuerungsabkommen mit Österreich die in Mexiko gezahlte Einkommenssteuer auf die in Österreich zu zahlende Körperschaftssteuer angerechnet wird.

Das AußenwirtschaftsCenter Mexiko-Stadt steht für weitere Informationen gerne zur Verfügung: Schicken Sie einfach ein [E-Mail](#) oder rufen Sie uns an.

## Handelsabkommen

Die bilateralen Handelsbeziehungen zwischen der EU und Mexiko basieren auf dem in Dezember 1997 unterzeichneten [Abkommen über wirtschaftliche Partnerschaft, politische Koordinierung und Zusammenarbeit \(Global Agreement\)](#). Auf Basis dieses Abkommens trat mit 1. Juli 2000 eine Freihandelszone für den Warenverkehr und mit 1. März 2011 eine Freihandelszone für den Dienstleistungsverkehr in Kraft.

Am 30. Mai 2016 wurden die Verhandlungen zur Modernisierung des bestehenden Abkommens offiziell begonnen.

**Doppelbesteuerungsabkommen** – Österreich hat mit zahlreichen Staaten Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen. Diese regeln, welchem Staat das Besteuerungsrecht gegenüber einem Unternehmen zukommt, womit eine doppelte Besteuerung bei grenzüberschreitenden Aktivitäten verhindert wird.

Das Bundesministerium für Finanzen stellt [weitere wichtige Informationen](#) sowie eine Liste aller [österreichischen Doppelbesteuerungsabkommen](#) zur Verfügung.

## Ausführliche Informationen

Damit Ihre Marktbearbeitung in Mexiko problemlos abläuft, hat unser Team vor Ort Informationen zu außenhandels- und investitionsrelevanten Fach- und Branchenthemen, die Sie jederzeit beim [AußenwirtschaftsCenter Mexiko](#) anfordern können.

Allgemeines zu Wirtschaft, Land und Leute sowie persönliche Tipps finden Sie in unserem [Länderreport Mexiko](#).

Das [AußenwirtschaftsCenter Mexiko](#) berät Sie gerne, sollten Sie weitere Fragen zu Mexiko haben.

Stand: 13.04.2021